

Ärzte als Unternehmer

BÄK informiert über Möglichkeiten und Grenzen unternehmerischer Tätigkeit

Der Ausschuss "Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte" hat die AG "Juristen" (Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu, Frau Dr. Hübner, Herr Koch, Herr Dr. Schiller, Federführung: Herr Dr. Scholz) mit der Bearbeitung des Themas "Unternehmerische Betätigung von Ärztinnen und Ärzten und Beteiligung an Unternehmen" betraut. Die Ausarbeitungen wurden mehrfach im Ausschuss "Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte" vorgestellt und diskutiert. Der Vorstand der Bundesärztekammer hat diese in seiner Sitzung am 25.10.2013 beschlossen.

Das Arbeitspapier, das Ärztinnen und Ärzten Hinweise und Erläuterungen zu den Möglichkeiten und Grenzen unternehmerischer Betätigung und Beteiligung an Unternehmen aus berufs- und vertragsarztrechtlicher Sicht aufzeigen soll, enthält wesentliche Anhaltspunkte für Entscheidungen vor einer unternehmerischen Betätigung und/oder Beteiligung. Diese wichtigsten (zehn) Aspekte, die bei einem geplanten unternehmerischen Engagement zu beachten sind, wurden dem Arbeitspapier vorangestellt.

Eingegangen wird im Weiteren auf die verfassungsrechtlichen Aspekte und den Schutzzweck der berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere der §§ 30 ff. (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte. Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung wird zwischen der ohne Bezug zum Arztberuf und der mit Bezug zum Arztberuf bzw. ohne Bezug zur konkreten Berufsausübung differenziert. Dargestellt wird die Thematik unter anderem anhand von Beispielen; besonders angesprochen wird die gewerbliche Ernährungsberatung, die Abgabe von Bandagen oder von Nahrungsergänzungsmitteln. Unter Berücksichtigung der §§ 73 Abs. 7 und 128 Abs. 2 S. 3 SGB V werden Aussagen zu Einnahmen aus Unternehmensbeteiligungen getroffen.

Ein Schwerpunkt bildet die Zuweisung von Patienten, wobei sich die Ausführungen insbesondere mit dem Urteil des BGH vom 13.01.2011 (Az.: I ZR 111/08) auseinandersetzen. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob ein hinreichender Grund für eine Empfehlung vorliegt oder eine Verweisung an einen anderen Leistungserbringer erfolgen darf. Entscheidend ist die Aussage in diesem Urteil, dass ein Arzt nicht von sich aus an bestimmte Hilfsmittelerbringer (hier: Hörgeräteversorgung) verweisen darf. Nur wenn der Patient aus eigenem Antrieb um eine Empfehlung bittet, etwa weil er keinen geeigneten Anbieter kennt, ist es dem Arzt erlaubt, dem Patienten einen Anbieter zu empfehlen. Diese Kernaussage der Entscheidung ist zwischenzeitlich durch andere Gerichte übernommen worden.

Ferner finden sich Darlegungen zur Werbung für Unternehmen mit ärztlicher Beteiligung und zu den zivilrechtlichen Folgen bei rechtswidriger Beteiligung.

www.bundesaerztekammer.de/downloads/MBO_Arbeitspapier_DAe_46-2013.pdf.